

Alle Behörden, denen Kenntnissnahme und Ausführung der gegenwärtigen Verordnung mit Gesetzeskraft obliegt, werden daher angewiesen, sie im ganzen wie in ihren Teilen durchzuführen und durchführen und wahren zu lassen.

Die Minister aller Dienstzweige lassen sie drucken, veröffentlichen und im Umlauf setzen.

Gegeben im Regierungspalaste der Republik am 8. Juli 1930.

António Óscar de Fragoso Carmona.

Domingos Augusto Alves da Costa Oliveira. António Lopes Mateus. Luís Maria Lopes da Fonseca. António de Oliveira Salazar. João Namorado de Aguiar. Luís António de Magalhães Correia. Fernando Augusto Branco. João Antunes Guimarães. Gustavo Cordeiro Ramos. Henrique Linhares de Lima.

### 13. Rumänien.

Gesetze betreffs der Agrarreform in Süd-Dobrudža<sup>1) 2)</sup>

#### 1) Gesetz zur Änderung einiger Bestimmungen von Kapitel VI des Gesetzes vom 1. April 1914 über die Organisation der Neuen Dobrudža. 6. April 1924

(Monitorul Oficial Nr. 89 v. 22. April 1924.)

*Artikel I.* Die Artikel III, III2, III3, III4, III6, III7, III8, III9, I25, I29 und I3I des Gesetzes vom 1. April 1914 über die Organisation der Neuen Dobrudža werden wie folgt geändert:

*Artikel 109.* Vom 28. Juni 1913 ab richtet sich der Erwerb, der Bestand, die Übertragung und der Verlust des Eigentums, gleich welcher Art, in der Neuen Dobrudža nach den im Königreich Rumänien geltenden Gesetzen und den in diesem Gesetze besonders vorgesehenen Bestimmungen.

*Artikel 110.* Das absolute Eigentumsrecht und das Besitzrecht der »Mirie« sind und bleiben aufrechterhalten, wenn sie gemäß den am 28. Juni 1923 in Bulgarien geltenden Gesetzen entstanden und bestehen geblieben sind.

*Artikel III.* Die Nachprüfung der Rechtstitel des absoluten Eigentums, des Besitzrechts der »Mirie« und jedes anderen dinglichen Rechts der Einwohner der Neuen Dobrudža an Immobilien findet gleichzeitig mit den Arbeiten für die Enteignung durch dieselben, in Artikel 37 des Gesetzes über die Agrarreform in dem alten Königreich vorgesehenen, Kommissionen statt.

*Artikel 112.* Das absolute Eigentum und das Besitzrecht der »Mirie«

<sup>1)</sup> S. den Aufsatz Teil I: S. 521 ff. dieser Zeitschrift.

<sup>2)</sup> Übersetzt von Dr. G. Lubenoff.

können sich nur auf den in den nachgeprüften und in Ordnung befundenen Rechtstiteln angegebenen Flächenumfang erstrecken.

*Artikel 113.* Binnen einer Frist von 90 Tagen seit der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes sind alle diejenigen, welche ein absolutes Eigentumsrecht oder Besitzrecht der »Mirie« oder ein anderes dingliches Recht an einer Immobilie in der Neuen Dobrudža in Anspruch nehmen, verpflichtet, eine Erklärung für alle in dem Bereich der zuständigen Bezirkskommission gelegenen Immobilien in drei Exemplaren abzugeben, die folgendes enthalten soll:

- a) Name und Vorname, Rechtsstellung, Staatsangehörigkeit, Beruf und tatsächlichen Wohnsitz;
- b) Name, Art, Größe und Begrenzung jeder Immobilie, den Namen des Ortes, des Dorfes, der Gemeinde und des Departements, wo die Immobilie gelegen ist;
- c) in welcher Eigenschaft die Immobilie innegehabt wird und von wem, wann und auf welche Weise sie erworben wurde;
- d) Rechtstitel, Dokumente, auf welche die Ansprüche gegründet werden und die Beweise, welche zum Nachweis der Rechte vorgelegt werden können. Der Erklärung sind alle Akten und Dokumente in Abschrift beizufügen, auf die Bezug genommen wird, und die am Tage der Verhandlung im Original vorzulegen sind.
- e) Falls die Immobilie am 23. April 1920 von einem Pächter bearbeitet wurde, seit welcher Zeit, auf Grund welchen Vertrags und — wenn sie zur Zeit der Verkündung dieses Gesetzes verpachtet ist — seit wann, für welche Zeit und auf Grund welchen Vertrags;
- f) die rechtliche Lage hinsichtlich der Immobilie am 28. Juni 1913, am 5. August 1916 und am Tage der Verkündung dieses Gesetzes;
- g) wenn in diese Immobilien Kapitalien für Bauten investiert worden sind, wie groß die von den Bauten eingenommene Fläche und wie hoch ihr Wert ist;
- h) das Reineinkommen pro Hektar und nach Kategorien des kulturfähigen Bodens;
- i) Bezeichnung aller ländlichen Immobilien, mit den einzelnen Angaben gemäß Punkt b) ff. für jede Immobilie desselben Deklaranten, die in einem anderen Bezirk der beiden Departements der Neuen Dobrudža liegen;
- j) die Immobilie, das Gut oder die Gegend, in welcher er wünscht, daß das ihm zuzuerkennende Land auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes über die Regulierung des Eigentums und der Enteignung ihm reserviert werde;
- k) Angabe eines Zustellungswohnsitzes in dem Departement, in dem sich die betreffende Immobilie befindet, für alles, was die Regulierung des Eigentums und die Enteignung anlangt, falls sich der tatsächliche Wohnsitz des Deklaranten in einem anderen Departement befindet. Erfolgt eine solche Angabe nicht, so wird als Wohnsitz der Ort betrachtet, wo sich die in der Er-

klärung bezeichnete Immobilie in dem betreffenden Bezirk befindet.

Das kulturfähige Land, Weinberge, Wälder, Pflanzungen jeder Art, der den Mühlen- und Industrieunternehmungen zugehörige Boden, das Überschwemmungsland und anderes ähnlicher Natur innerhalb der Grenzen der städtischen Gemeinden, welche einen durch die obere technische Behörde genehmigten Regulierungsplan haben, werden, was die Nachprüfung der Rechtstitel betrifft, als ländliche Güter betrachtet.

Die Erklärungen werden persönlich von den Berechtigten, die ein dingliches Recht beanspruchen, oder durch besondere Bevollmächtigte abgegeben, die mit einer gerichtlich bestätigten Vollmacht versehen sind, welche alle Angaben, die in der oben angegebenen Erklärung zu machen sind, enthält; für die Minderjährigen und Entmündigten durch ihre gesetzlichen Vertreter, oder falls solche nicht vorhanden, durch einen von dem Amtsrichter ad hoc bestellten Vertreter; diejenigen, für welche ein gerichtlicher Beistand bestellt ist, können ihre Erklärungen ohne Mitwirkung des Beistandes abgeben, die verheirateten Frauen ohne Zustimmung des Ehemannes, soweit es sich um ihr persönliches Vermögen, sowie ihre Mitgift handelt; falls ein gesetzlicher Nießbrauch an einer Immobilie besteht, wird die Erklärung von dem Nießbraucher abgegeben.

Wenn die Erklärungen nicht innerhalb der oben bestimmten Frist abgegeben werden, tritt die in Art. 116 vorgesehene Rechtsfolge ein.

*Artikel 114.* Jeder, der augenblicklich Land innehat, und seine Ansprüche nicht auf Urkunden gründen kann, die sein Eigentum beweisen, ist Besitzer nach dem Recht der »Mirie« wenn er beweist, daß er das Land wenigstens 10 Jahre vor dem 1. September 1904 besessen hat.

Die unter der Herrschaft der bulgarischen Gesetze begonnene Verjährung läuft nicht mehr nach dem 28. Juni 1913.

*Artikel 115.* Alle Akte wirklicher oder verschleierte Veräußerung jeglichen in Art. 110 bis 114 erwähnten Eigentums oder Besitzes, die vor dem 28. Juni 1913 bis zur endgültigen Nachprüfung des Rechtes des Verkäufers stattgefunden hat, sind ohne weiteres nichtig und rechtsungültig.

Die Käufer sind nur berechtigt, an dem Verkäufer die Rückerstattung des Preises zu verlangen, ohne daß sie ein Recht irgendwelcher Art auf den Boden gerichtlich geltend machen können.

*Artikel 116.* Die ländlichen Liegenschaften, gleichgültig ob sie im absoluten Eigentum stehen oder nach dem Recht der »Mirie« besessen werden, der Bewohner, die ihre Dokumente nicht oder nicht innerhalb der in Art. 113 vorgesehenen Frist zur Nachprüfung vorgelegt haben, ferner derjenigen, deren Titel nachgeprüft und zurückgewiesen worden sind, sowie derjenigen, welche einer der Bestimmungen des Artikels 115 zuwider gehandelt haben, sind und bleiben ohne weiteres Eigentum des Staates, der auf dem Verwaltungswege ohne Mahnung, ohne Inverzugsetzung und ohne Gerichtsurteil sich in ihren Besitz setzt.

*Artikel 117.* Die Besitzer nach dem Recht der »Mirie« sind verpflichtet, von dem nachgeprüften und zuerkannten Boden ein Drittel dem Staate abzutreten, um so Eigentümer der anderen zwei Drittel zu werden.

Die Abtretung von einem Drittel trifft nur die Besitzer, die mehr als 5 Hektar in einer oder mehreren Gemeinden haben.

Diejenigen, welche bis einschließlich 5 Hektar in einer oder mehreren Gemeinden besitzen, sind von der Verpflichtung befreit, ein Drittel abzutreten, wenn sie rumänische Staatsangehörige sind, den Boden tatsächlich innehaben, ihn selbst bearbeiten, und wenn sie oder ihre gesetzlichen Erben dauernd in der Gegend seit dem 28. Juni 1913 bis 14. August 1916 und seit dem 1. Juli 1919 bis zur Verkündung des Gesetzes gewohnt haben.

Die von der Abgabe eines Drittels befreiten Besitzer werden als Eigentümer der betreffenden Flächen bis zu höchstens 5 Hektar anerkannt. Wenn die nach dem Abzug des Drittels verbleibende Fläche weniger als 5 Hektar beträgt, ihr Besitzer aber Landwirt ist und kein anderes Land zu vollem Eigentum besitzt, dann wird das dem Staate abzugebende Drittel so weit herabgesetzt, daß der Besitzer im ganzen 5 Hektar Land erhält.

*Artikel 118.* Die Bezirkskommissionen für die Regulierung des Eigentums und die Enteignung — als erste Instanz — und die Departementskommissionen — als Berufungsinstanz — haben in Bezug auf die Regulierung des Eigentums folgende Kompetenz:

- a) sie prüfen das absolute Eigentumsrecht, das Besitzrecht der »Mirie« und alle Arten dinglicher Rechte an ländlichen Immobilien in dem betreffenden Bezirk nach und stellen dieselben durch Beschlüsse fest.
- b) Sie stellen fest und entscheiden darüber, ob in einem Fall die Bestimmungen des Art. 117 anzuwenden sind und setzen die Fläche fest, die als absolutes Eigentum dem Besitzer nach dem Recht der »Mirie«, sowie die Fläche, die dem Staate zufällt.

Was die Anwendung der Agrarreform betrifft, so verfahren die Kommissionen gemäß den Bestimmungen des Agrargesetzes.

Die Bezirks- und Departementskommissionen erlassen verschiedene Beschlüsse, und zwar die einen bezüglich der Nachprüfung der Rechtstitel und der Regulierung des Eigentums und die anderen bezüglich der Agrarreform.

Das Verfahren vor den mit der Anwendung dieses Gesetzes betrauten Organen ist das im Gesetz über die Agrarreform im alten Königreich vorgesehene und gemäß den betreffenden Bestimmungen dieses Gesetzes.

Ein Verfahrensmangel bei der Ladung wird durch das Erscheinen der Parteien in der Verhandlung geheilt.

Ist einmal der Termin der Verhandlung den Parteien, gleichgültig um welche es sich handelt, gültig zur Kenntnis gebracht, so werden diese hinsichtlich aller nachfolgenden Termine in der Sache als benachrichtigt angesehen, auch wenn sie bei diesem Termin abwesend waren.

Die Kommissionen werden als vorschriftsmäßig zusammengesetzt betrachtet, wenn sie wenigstens mit 2 Mitgliedern, von denen eines ein Richter sein muß, besetzt sind; im Falle einer Meinungsverschiedenheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Die Erklärungen werden auch bei Abwesenheit der Deklaranten nachgeprüft, deren Ansprüche nur insoweit als unbegründet zurückgewiesen werden können, als sie nicht durch die Akten und durch die den Akten beigefügten Beweise oder durch die auf das Gesuch des Deklaranten oder von Amts wegen angestellten Nachforschungen bewiesen sind.

Wenn über dieselbe Immobilie verschiedene Erklärungen von zwei oder mehreren Personen mit entgegengesetzten oder gemeinsamen Interessen abgegeben worden sind, so werden die betreffenden Akten verbunden und so die Sache durch ein Beschluß entschieden. Die Verbindung kann erstmalig auch in der Berufungsinstanz erfolgen.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt und sind gültig, wenn sie die Unterschriften von mindestens zwei Mitgliedern, von denen einer Richter sein muß, tragen und von dem Sekretär der Kommission gegengezeichnet sind.

Gegen die Beschlüsse der Bezirkskommissionen ist Berufung an die Departementskommissionen zulässig.

Die auf die Berufung ergehenden Beschlüsse können, was die Nachprüfung der Rechtstitel und die Regulierung des Eigentums betrifft, durch Rekurs an den Obersten Kassationshof, bezüglich der Enteignung durch Revision vor dem Agrarkomitee, angefochten werden.

Die Beschlüsse der Kommissionen und aller anderen zur Entscheidung hinsichtlich der Nachprüfung der Rechtstitel und der Regulierung des Eigentums, sowie bezüglich der Enteignung berufenen gerichtlichen Instanzen ergehen, ohne daß ein Einspruchsrecht<sup>3)</sup> besteht.

Die Frist zur Einlegung der Berufung und Revision gegen die Beschlüsse beträgt 15 Tage von der Verkündung ab gerechnet.

Das Ministerium für Landwirtschaft und Domänen wird in allen Instanzen für die Nachprüfung der Rechtstitel und die Regulierung des Eigentums durch von ihm ermächtigte Agenten vertreten. Diese sind berechtigt, Berufungs-, Rekurs- und Revisionsanträge zu stellen und zu unterschreiben.

In jedem Amtsgerichtsbezirk und in jedem Departement können je zwei Kommissionen für die Nachprüfung der Rechtstitel und die Regulierung des Eigentums und für die Enteignung tätig sein, wobei es der Verwaltung überlassen bleibt, die Aufteilung der Gemeinden vorzunehmen und den Umfang der Zuständigkeiten zu bestimmen.

Für die Entscheidung der Rekurse bezüglich dieser Materie wird beim Kassationshof eine ständige Abteilung von fünf durch den ersten Präsidenten im Einvernehmen mit den Senatspräsidenten bestimmten Mitgliedern gebildet.

3) Im Versäumnisverfahren.

Der Kassationshof entscheidet ohne Ladung der Parteien lediglich auf Grund der Akten und nach mündlichem Bericht eines zu diesem Zweck beauftragten Mitglieds. Die Entscheidungen ergehen mit einer Mehrheit von drei der Stimmen.

Im Falle der Kassation einer Entscheidung kann der Gerichtshof die Sache grundsätzlich selbst nachprüfen und entscheiden. Macht die Sache neue tatsächliche Feststellungen erforderlich, so wird mit deren Durchführung dieselbe Instanz beauftragt, gegen deren Beschluß Revision eingelegt worden ist.

*Artikel 119.* Die Erklärungen und das ganze Verfahren vor den Organen für die Nachprüfung der Rechtstitel, für Regulierung des Eigentums und die Enteignung sind von allen Stempel- und Registrierungsgebühren befreit.

*Artikel 120.* Der Staat, vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft und Domänen, hat das Vorkaufsrecht in allen Fällen der Eigentumsveräußerung von ländlichen Immobilien, gleichgültig, ob es sich um absolutes Eigentumsrecht oder um Besitzrecht der »Mirie« handelt.

Ebenso kann der Staat in dem in Art. 4 dieses Gesetzes vorgesehenen Falle das Vorzugsrecht innerhalb dreier Monate von der Zuerkennung an ausüben, indem er dem Berechtigten den hinterlegten Preis plus 5% jährlicher Zinsen von dem Tage der Hinterlegung an bezahlt.

Die Art und Weise der Ausübung des Vorkaufsrechts wird durch eine besondere, vom Ministerium für Landwirtschaft und Domänen erlassene Verordnung, deren Bestimmungen einen integrierenden Bestandteil dieses Gesetzes bilden, festgesetzt.

*Artikel 121.* Jeder Versuch irgend einer Person, das Vorkaufsrecht des Staates illusorisch zu machen, wird als Betrug betrachtet und gemäß Art. 332 und 333 des Strafgesetzbuches verfolgt und bestraft.

In diesem Falle hat der Staat das Recht, das Land für sich selbst für einen vom Obersten Landwirtschaftsrat für die Liegenschaften des Orts vorgesehenen Preis zu erwerben.

Falls der Staat von seinem Vorzugsrecht keinen Gebrauch macht und die Veräußerung unter Privaten stattfindet, muß jede von dem Käufer geleistete Zahlung bis zur Erlegung des ganzen Preises hinterlegt werden. Die Hinterlegungsscheine sind beim Ministerium für Landwirtschaft und Domänen zu deponieren, das sie dem Verkäufer überweist. Jede andere Art der Zahlung des Preises hat keine befreiende Wirkung.

Ergibt sich, daß der wirkliche Preis beim Verkauf unter Privaten kleiner ist als der dem Staat angegebene oder, daß die Art der Bezahlung des Preises nicht gemäß dem vorhergehenden Absatze stattgefunden hat, so ist der Verkauf in diesem Falle nichtig und der Staat wird Eigentümer des Landes, indem er dem Besitzer einen Preis bezahlt, der den von dem Obersten Landwirtschaftsrat für den Ort festgesetzten Maximalpreis nicht übersteigen darf.

Die Durchführung dieser Maßnahme gehört zum ordre public und

kann entweder vom Staat oder von der Staatsanwaltschaft eingeleitet werden.

*Artikel 122.* Die Verkäufer, welche auswandern wollen oder diejenigen, welche auf ihre Eigenschaft als rumänische Staatsangehörige verzichteten, können ihr Land nur an den Staat veräußern.

Wenn der Verkäufer innerhalb eines Jahres von dem Datum des Verkaufs einer ländlichen Liegenschaft an auswandert, so ist der Staat berechtigt, das veräußerte Eigentum von dem Erwerber zu kaufen.

In diesen beiden Fällen darf der Preis die für diesen Ort und für diese Kategorie von dem Obersten Landwirtschaftsrat festgesetzten Preise nicht übersteigen.

*Artikel 123.* Niemand hat das Recht, Landarbeiterfamilien ohne Zustimmung des Innenministeriums auf sein Land zu bringen und dort anzusiedeln.

*Artikel 124.* Es sind und bleiben Eigentum des Staates:

- a) alle Güter, gleich welcher Art, die dem bulgarischen Staat, sei es als öffentliches, sei es als privates Eigentum gehörten;
- b) alle Wälder mit Ausnahme derer, die Privatpersonen als einzelnen gehören und deren Akten gemäß dem Gesetz nachgeprüft und anerkannt sind;
- c) alles Weideland der Gemeinden (Gemeinschaftseigentum) ohne Rücksicht auf die Art, wie es erworben wurde;
- d) aller kulturfähige Boden, Weideland, Wälder, sowie jegliche Art von Gütern, die Schulen, gleichgültig welcher Kategorie, gehören und ohne Rücksicht auf die Art, wie sie erworben wurden;
- e) alle Liegenschaften, gleich welcher Art und mit welchen Mitteln sie erworben sind, die den Kirchen und anderen Kultur- oder Wohlfahrtseinrichtungen gehören;
- f) alle Bergwerke, Steinbrüche und Mineralquellen;
- g) alle Seen, Teiche, Kanäle und Fischereien aller Art;
- h) alle in Art. 116 genannten Liegenschaften.

*Artikel 125.* Die Flächen der den Einwohnern zuerkannten und von den in Art. 118 vorgesehenen Organen zugebilligten Liegenschaften werden an einem Ort in einem oder mehreren Teilen, die zusammen das in Teilen zuerkannte Recht darstellen sollen, angewiesen.

Ist der Einwohner abwesend oder will er das zugewiesene Land nicht annehmen, so wird dieses dem örtlichen Bürgermeister auf Grund eines Protokolls übergeben. Setzt sich der Einwohner innerhalb dreier Jahre von dem Datum des Protokolls an nicht in den tatsächlichen Besitz des Landes, so verliert er das Recht auf die Liegenschaft zugunsten des Staates, der auf die in Art. 116 angegebene Weise davon Besitz ergreift.

*Artikel 126.* Das Ministerium für Landwirtschaft und Domänen ist berechtigt, von dem früheren kommunalen (gemeinschaftlichen) Weideland, gleich welcher Herkunft, den Kommunen unentgeltlich eine der Zahl der Einwohner, der Familienväter und der landwirtschaftlichen

Arbeiter entsprechende Fläche abzutreten, indem man als Norm 1 Hektar pro Familienhaupt rechnet; doch darf sie in keinem Falle die in diesem Ort von dem Staate vom gemeinschaftlichen Weideland genommene Bodenfläche übersteigen.

In dieser Fläche können die Staatswälder nicht einbezogen werden.

*Artikel 127.* Der Staat ist verpflichtet, für das kommunale (gemeinschaftliche) Weideland, gleichgültig, ob es von dem bulgarischen Staat oder von Privatpersonen erworben wurde, den Kommunen eine Entschädigung in Höhe des durch die öffentlich beurkundete Originalakte bewiesenen Kaufpreises zu gewähren.

Diese Entschädigung wird nur für das nach der unentgeltlichen Abtretung seitens des Staates gemäß Art. 126 dem Staate verbleibende Weideland gewährt.

*Artikel 128.* Die Einwohner haben das Recht, ihr Vieh unentgeltlich an allen Gewässern zu tränken.

*Artikel 129.* Der Staat kann den Boden, der gegenwärtig Eigentum des Staates ist, sowie denjenigen, der gemäß diesem Gesetz oder durch Enteignung in das Patrimonium des Staates übergeht, kolonisieren oder durch die Zentralstelle für Landüberweisung in kleineren Parzellen und zwar auf Grund eines Erlasses des Ministerrates veräußern lassen.

*Artikel 130.* Die besondere Verordnung, welche das Ministerium für Landwirtschaft und Domänen zur Auslegung der in diesem Gesetze getroffenen Bestimmungen erlassen wird, wird bezüglich aller in ihr enthaltenen Bestimmungen als integrierender Bestandteil dieses Gesetzes betrachtet.

Ebenso findet die Art der Vermessung und Parzellierung der den Einwohnern zugesprochenen Liegenschaften nach einer von der öffentlichen Verwaltung erlassenen besonderen Verordnung, welche die Art der Bedingungen dieser Arbeiten festsetzt, statt.

Die zur Ausführung dieser Arbeiten angeordneten Maßnahmen haben die volle Gültigkeit einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung und wirken für und gegen jederman.

*Artikel 131.* Die Leitung aller Arbeiten zur Regulierung des Eigentums in der Neuen Dobrudža hat die Zentralstelle für Landüberweisung.

*Artikel 132.* Im Laufe des Jahres 1914 — das Datum wird vom Ministerium der Landwirtschaft und Domänen festgesetzt werden — wird auf Grund des Gesetzes vom 10. Februar 1912 in den Departements der Neuen Dobrudža eine allgemeine Zählung der Bevölkerung stattfinden.

*Artikel II.* Alle Gesetze, Dekrete und Verordnungen, die den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen, sind und bleiben aufgehoben.